Preisblatt und Preisänderung

Stand: 01.10.2026

1. Preise

Abgerechnet werden sowohl Entgelte für die Vorhaltung der Heizstation sowie die Messung der Wärme (Jahresgrundpreis) als auch für die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt). Die Preise für das Versorgungsgebiet „Neuer Delft“ betragen derzeit:

	netto	**brutto**	
Arbeitspreis	13,21	**15,72**	ct/kWh
Grundpreis Neuer Delft			
je Leistungswert:			
24 kW	149,80	**178,26**	Euro/Jahr
50 kW	467,53	**556,36**	Euro/Jahr
60 kW	589,75	**701,80**	Euro/Jahr
70 kW	724,23	**861,84**	Euro/Jahr
80 kW	790,27	**940,43**	Euro/Jahr
100 kW	1.078,56	**1.283,49**	Euro/Jahr
130 kW	1.445,19	**1.719,77**	Euro/Jahr
196 kW	2.486,85	**2.959,36**	Euro/Jahr

Zusatzinformationen

→ Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %und sind kaufmännisch gerundet.

2. Preisänderungsklausel

a) Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach folgender Formel:

$PG = xx\ EUR \times (0{,}7 + 0{,}3 \times L/L_0)$

Dabei sind 70 % des Preises fix und 30 % variabel ausgestaltet.

PG = Grundpreis

L = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten des Statistischen Bundesamtes Code 62221,-0002 tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020 = 100, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Position WZ08-35 – Energieversorgung; https://wwwdestatis.de

L_0 = Index L; Stand: 1. Quartal 2022 = 102,3

Der maßgebliche Indexwert L ist der Quartalswert des ersten Quartals des Index des dem Abrechnungszeitraum vorausgehenden Jahres.

Der Grundpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

Zum 01.01.2024 ist $L/L_0 = 1$

b) Der Arbeitspreis (AP) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Lieferjahres nach folgender Formel:

$$AP_n = AP_{n-1} \times \left(0{,}50 \times \frac{GVn}{GVn-1} + 0{,}50 \times \frac{FWn}{FWn-1}\right)$$

Hierbei bedeuten:

AP_n	=	neuer Arbeitspreis
AP_{n-1}	=	alter Arbeitspreis bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültiger Arbeitspreis
0,50	=	variabler Anteil des Arbeitspreises
GV_n	=	neuer Bruttoarbeitspreis für eine Belieferung mit Erdgas in der Verbrauchsstufe ab 8.471 kWh/a Gas-Grundversorgungstarif des Grundversorgers für die Stadt Emden zum Anpassungszeitpunkt. Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der zum Zeitpunkt der Anpassung geltende Grundversorgungspreis. Die Werte finden Sie auf folgender Seite im Internet: https://stadtwerke-emden.de/erdgas/privatkunden/
GV_{n-1}:		GV_n des vorangegangenen Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert)

Zum Stand 01.01.2026 sind im Gas-Grundversorgungspreis (Arbeitspreis) neben Beschaffungskosten folgende Steuern und Umlagen enthalten, deren Weiterentwicklung über die vorstehende Anpassungsformel und Anbindung an den Grundversorgungspreis abgebildet wird:

Konzessionsabgabe:	0,270 ct/kWh netto
Energiesteuer:	0,550 ct/kWh netto
Entgelte des Netzbetreibers:	2,498 ct/kWh netto
Arbeitspreis für Abnahmen ab 8.471 kWh:	10,52 ct/kWh netto
Umsatzsteuer:	19 %

Beispiel: Die Beschaffungskostenentwicklung wird über GV abgebildet. Als GVn wird der zum 01.10.2026 veröffentlichte Arbeitspreis für die Gas-Grundversorgung angesetzt und durch den Grundversorgungspreis geteilt, der zum Stichtag 01.07.2026 gilt. Der Quotient wird mit 0,50 multipliziert. Damit ist die Beschaffungskostenentwicklung zu 50 % abgebildet.

Mit dem nachfolgenden Index wird die Entwicklung des Wärmemarktes ebenfalls zu 50 % abgebildet:

FW_n: Arithmetische Mittelwerte der veröffentlichten Monatswerte von drei Monaten des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes, abrufbar unter Verbraucherindex für Deutschland, Monatswerte, Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Code 61111-0006, Position CC13-77. (Veröffentlicht unter: www.destatis.de)

Maßgeblich für die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt ist der Mittelwert der veröffentlichten Monatswerte für folgende Monate:

Zum 01. Januar:	Mittelwerte der Monatswerte August, September, Oktober
Zum 01. April:	Mittelwerte der Monatswerte November, Dezember und Januar
Zum 01. Juli:	Mittelwerte der Monatswerte Februar, März und April
Zum 01. Oktober:	Mittelwerte der Monatswerte Mai, Juni und Juli

FW_{n-1}: FW_n des vorhergehenden Anpassungsstichtags bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Basiswert).

Beispiel: Für das Marktelement wird der Mittelwert zum 01.10.2026 aufgrund der veröffentlichten Monatswerte für die Monate Mai, Juni, Juli 2026 ermittelt und durch den Basiswert Fn-1 zum vorhergehenden Stichtag 01.07.2026 geteilt. Der Basiswert wird aus den Werten für Feb., Mrz., April 2026 errechnet (163,5+162,9+163,2/3). Der so ermittelte Quotient wird dann mit 0,50 multipliziert.

Beschaffungskosten und Wärmeindex gehen damit zu gleichen Teilen in die Wärmepreisentwicklung ein und werden mit dem bisherigen Arbeitspreis für die Wärmelieferung multipliziert. Daraus ergibt sich der neue Wärmearbeitspreis.

Daraus folgt für den Preisstand 01.10.2026 folgende Preisstellung des AP_n:

$$15{,}72\ \text{ct/kWh} = 15{,}67\ \text{ct/kWh} \times \left(0{,}50 \times \frac{12{,}52}{12{,}52} + 0{,}50 \times \frac{164{,}2}{163{,}2}\right)$$

c) Die aufgeführten Preise sind Bruttopreise. In diesen Preisen enthalten ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

d) Sollten noch nicht alle der vorstehenden Monatswerte zum Anpassungszeitpunkt veröffentlicht sein, werden vorläufige Mittelwerte/Werte auf der Grundlage der veröffentlichten Werte für eine Anpassung zugrunde gelegt. Mit der Endabrechnung erfolgt spätestens der Ansatz der korrekt ermittelten Mittelwerte bzw. Werte.

3. Information über die Preisänderung – Verzicht auf Erhöhungen

SWE informiert den Kunden über die erfolgten Preisänderungen spätestens mit der Jahresabrechnung (§ 5 FFVAV). Die Pflichten zur Übermittlung von Abrechnungsinformationen gem. § 4 Abs. 4 FFVAV bleiben unberührt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Insoweit gilt § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV. Soweit keine Ablesewerte vorliegen, wird der anteilige Verbrauch von SWE geschätzt (§ 3 FFVAV). Preisänderungen und aktuelle Preise werden zusätzlich auf der Internetseite der SWE veröffentlicht.

SWE behält sich vor, auf das Recht zur Erhöhung des Fernwärmepreises ganz oder teilweise für einzelne Zeiträume zu verzichten. Die Anwendung der Preisänderungsformel zu einem späteren Zeitpunkt bleibt davon unberührt. Unabhängig davon werden Preissenkungen stets nach Maßgabe der vorstehenden Vorgaben weitergegeben.

4. Änderung der Preisanpassungsklausel

a) SWE ist zusätzlich berechtigt und verpflichtet, die Preisänderungsklausel für laufende Verträge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den nachfolgenden Fällen gem. (b) bis (f) anzupassen. Die Anpassung nach S. 1 ist dem Kunden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen. Dabei sind der Umfang, der Anlass und die Voraussetzungen der Anpassung in übersichtlicher Form anzugeben. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Kunde gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht benachteiligt werden. Der Kunde hat das Recht, eine solche Anpassung gerichtlich überprüfen zu lassen.

b) Ein Anlass für eine Änderung der Preisänderungsklausel ist gegeben, wenn eine für den Kunden oder SWE unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände eintritt, auf deren Eintritt SWE keinen Einfluss hat und die dazu führt, dass die bisherigen Preisänderungsklauseln nicht mehr geeignet sind, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme durch SWE und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abzubilden. Insbesondere wenn die ab dem Jahr 2026 für Brennstoffe zu erwerbenden CO_2-Zertifikate oder andere in der Zukunft hinzukommende Mechanismen zur Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen die Brennstoffbeschaffungskosten der SWE erhöhen, diese Kostenbelastungen nicht durch die in diesem Vertrag vereinbarten Preisänderungsklauseln abgebildet werden und damit die geänderten Kosten nicht über einen geänderten Wärmepreis an den Kunden weitergegeben werden können, so ist SWE zur Anpassung der Wärmepreise und/oder der Preisänderungsklauseln berechtigt, so dass diese Kostenbelastungen vollständig Berücksichtigung finden können. Entfallen die Belastungen zukünftig ganz oder teilweise wieder, so ist FWU verpflichtet, die geltenden Preise zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Kostenbelastungen entfallen, zu senken.

c) Außerdem besteht ein Anlass für eine Änderung, wenn eine oder mehrere der in der Preisanpassungsklausel verwendeten Indizes durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und SWE bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch SWE nicht möglich ist.

d) SWE wird dem Kunden eine Änderung der Preisänderungsklausel aus einem Anlass gem. (b) – (c) spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Gleichzeitig macht SWE die neuen Bedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich und über seine Internetseite bekannt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung zu kündigen. SWE wird den Kunden auf das Bestehen des Sonderkündigungsrechts ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gilt die Preisänderungsklausel unverändert fort. Die geänderte Fassung der Preisänderungsbestimmung wird Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.

e) Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Werte, Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, geändert oder umbasiert, so ist SWE berechtigt und verpflichtet, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Wert, Index oder Tarif zu ersetzen bzw. die Umbasierung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes vorzunehmen. Die Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

f) Sollten nach Vertragsschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmefortleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, ist SWE im Fall von Mehrbelastungen berechtigt, im Fall von Entlastungen verpflichtet, diese zum Zeitpunkt und in der Höhe ihres Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben.